

Friedensvertrag zwischen Russland & der Ottomani-schen Pforte, geschlossen am 10. (21.) Juli 1774 am Felde nahe der Stadt Kücük Kaynarca.^{1, 2}

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Wie Ihre Majestät die Kaiserin aller Russen³ & der Kaiser der Ottomanen⁴ mit derselben Inbrunst wünschten, dem Krieg zwischen den beiden Reichen ein Ende zu setzen & durch die Bevollmächtigten & die Vertrauenspersonen des einen und des andern Teils ihren Staaten und Untertanen den Frieden zu bringen,⁵ hat I. Kaiserliche M.⁶ aller Russen den Grafen PETER ROMANZOW, General-Feldmarschall & Chef-Kommandanten Ihrer Armee, General-Gouverneur von Klein-Russland, & Präsidenten des Rates dieser Provinz, Ritter des Ordens von St. Andreas, von St. Georg, von St. Alexander Newski & von St. Anna, ernannt, um gemeinsam mit dem von S. H.⁷ zum Bevollmächtigten ernannten MOUSSON-ZADE-MEHMED PACHA, Großwesir der Hohen Pforte, die Friedensverhandlungen im Aufrichten des Vertrages, darin, ihn zu redigieren, abzuschließen und zu unterzeichnen, in Angriff zu nehmen;⁸ infolgedessen haben sich diese beiden Armeekommandanten, der Feldmarschall Graf PETER ROMANZOW & der Großwesir MOUSSON-ZADE-MEHMED PACHA, um die Absicht ihrer hohen Höfe zu erfüllen, diese

¹ Der Vertragstext ist in den Sprachen Italienisch, Russisch und Türkisch authentisch; 1775 erschien in St. Petersburg eine amtliche französische Übersetzung (so RÖNNEFARTH, *Konferenzen und Verträge*, Band 3², Freiburg/Würzburg [1979], S. 187), auf welcher wohl der hier übersetzte Text basiert, der etwa bei DE MARTENS, *Recueil des Principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band I, Göttingen (1791), [S. 507](#), zu finden ist.

² Die Fußnoten stammen vom Übersetzer.

³ KATHARINA II.

⁴ ABDÜLHAMID I.

⁵ Dass Bevollmächtigte imstande wären, Frieden zu bringen, kann im gegebenen Zusammenhang nur als beißende Ironie verstanden werden.

⁶ I. M.: Ihre Majestät.

⁷ S. H.: Seine Hoheit. Nicht zu verwechseln mit Schah.

⁸ Pour entamer ... les négociations de paix, en **dresser** le Traité, le **rédiger**, **conclure** & **signer**. Die hervorgehobenen Infinitive (anstatt der Präsenspartizipien) scheinen mir auf eine infinite Handlung hinzudeuten, was wohl auch auf die sogleich erwähnte Vertretungssituation abstellt.

Angelegenheit ernsthaft zu Herzen genommen; so dass am 6. Juli 1774 NIFFANGI-RESMI-ACHMET-EFFENDI & IBRAHIM-MIUNIH-REIS-EFFENDI, die vom zu diesem Zweck ermächtigten⁹ Großwesir zum Lager des General-Feldmarschalls entsendet worden sind, mit dem von ihm zum Bevollmächtigten ernannten¹⁰ Fürst NIKOLAUS REPNIN, General-Leutnant, Ritter des Ordens von St. Georg zweiter Klasse, des Ordens von St. Alexander Newski, des Weißen Adlers von Polen & der Hl. Anna von Holstein, die folgenden Artikel in Anwesenheit¹¹ des besagten General-Feldmarschalls Grafen ROMANZOW aufgerichtet, angenommen, abgeschlossen, unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen haben.

ART. I

Alle Akte der Feindschaft & des Hasses, die zwischen den beiden Mächten bestanden haben, werden von jetzt an für immer aufhören, & alle Feindseligkeiten, seien sie mit Waffen oder anderwärts auf die eine oder die andere Weise begangen worden, so wie¹² alle verursachten Schäden, werden unter einem ewigen Vergessen begraben werden,¹³ ohne irgendeine Vergeltung, welche sie auch sein könnte; sondern es wird zwischen den beiden Hohen Kontrahenten, I. Kaiserlichen M. & Seiner Hoheit, ihren Erben und Nachfolgern¹⁴ dauerhaften und unverletzbar eingerichteten¹⁵ Frieden geben, so zur See wie zu Lande¹⁶. Es wird zwischen den beiden

⁹ Autorisé à cet effet. Dies bezieht sich auf den Großwesir.

¹⁰ Hier fehlt eine Angabe, ob er, der General-Feldmarschall, hierzu ermächtigt war!

¹¹ Dass er auch anwesend war, ändert nichts an seiner offensuren Mandatsüberschreitung (durch Delegierung), die die Wirksamkeit des Vertrags (abgesehen von der Frage der Ratifizierung) zweifelhaft erscheinen lässt. Am ehesten wird man davon auszugehen haben, dass seine Anwesenheit zwar nicht durchwegs doch aber wenigstens zum Teil ihren Niederschlag im Vertragstext gefunden haben wird, sodass dies bei der Interpretation gebührlich zu berücksichtigen ist.

¹² Und nicht etwa *sowie*!

¹³ Nämlich etwa die neuen Feindseligkeiten, welche aufgrund des Begrabens aus dem weiterhin Aktiven des Unterbewusstseins hervorgehen, weil man ihre Ursachen nicht beseitigt, sondern lediglich zu vergessen anbefohlen hat.

¹⁴ Von den Untertanen ist hier nicht das Wort.

¹⁵ Nicht der Friede selbst sei unverletzbar, sondern seine Einrichtung, was nur eine Befestigung im Sinne einer Bewehrung assoziieren lässt, mithin erst recht Militärisches, sodass der Friede erneut in Frage gestellt ist, sofern man nicht das Wesen des Militärs als gerade (auch) Frieden stiftend und erhaltend ansieht.

¹⁶ Obwohl die Brüder [MONTGOLFIER](#) bereits tätig geworden waren, fehlt hier, wie auch schon im [Instrumentum Pacis Monasteriensis](#) (1648), der Luftraum.

Reichen, deren Besitzungen, Ländern, deren Untertanen und Einwohnern eine vollkommene Vereinigung & eine unveränderbare Freundschaft mit¹⁷ einer sorgfältigen Erfüllung & Erhaltung dieser Artikel gepflogen werden; so dass in Zukunft zwischen den beiden Kontrahenten¹⁸ des einen oder des anderen Teils¹⁹ keinerlei Feindseligkeiten oder Schäden stattfinden werden, sei es heimlich oder offen, sondern dass infolge der ernsten, erneuerten Freundschaft wechselseitig eine Generalamnestie²⁰ ohne irgendeine Ausnahme allen ihren Untertanen gewährt werden wird, die sich gegenüber der einen oder der anderen Partei welcher Verbrechen schuldig gemacht haben könnten, so wie zugunsten der anderen, die sich auf Galeeren oder im Gefängnis befinden, mit der Erlaubnis an jene, die verbannt & verurteilt sind, sich in die Grenzen²¹ zurückzuziehen, & mit dem Versprechen, sie nach dem Frieden²² in den Besitz ihrer Güter und Würden wiedereinzusetzen, ohne dass im Übrigen eine Bestrafung, noch ein Unrecht oder Nachteil unter welchem Vorwand auch immer geschehe; sondern dass alle & ein jeder wie deren Mitbürger unter dem Schutz der Gesetze & Gebräuche²³ ihres Landes leben können.

ART. II

Wenn nach dem Abschluss des Friedens & dem Austausch der Ratifizierungen welche Untertanen der beiden Reiche, die ein grausames oder ein Verbrechen des Ungehorsams oder des Verrats begangen haben, sich im Asyl bei einer der beiden Mächte verborgen wollten, werden sie unter keinen Umständen aufgenommen, sondern unverweilt ausgeliefert, oder doch wenigstens aus jenen Orten der Staaten dieser Macht, wohin sie sich geflohen hätten, verjagt werden, sodass daraus keinerlei Abkühlung der Freundschaft oder unnützer²⁴ Streit zwischen den beiden Reichen erfolge, nichtsdestotrotz mit Ausnahme jener, die mit dem Eifer, die christliche oder mohammedanische Religion anzunehmen, sich vom

¹⁷ Der oben angesprochene Wiederholungzwang des Unterbewussten, wie er gerade aus der Anwendung resultiert, führt in der Tat zu einer unveränderbaren (Hass-)Freundschaft.

¹⁸ Daher auch bloß zwischen diesen, und nicht zwischen den Untertanen.

¹⁹ Hier könnten offenbar die handelnden Bevollmächtigten gemeint sein.

²⁰ Diese hätten sich mit einer Amnestie zu begnügen.

²¹ Das ist wohl auch übertragen zu verstehen.

²² *Après la paix.* Also zu Kriegszeiten?

²³ Also auch dieses Vertrags.

²⁴ Da es auch nützlichen zu geben scheint, schafft dies Spielraum.

einen in das andere Reich zurückzögen.²⁵ Im Fall²⁶, dass welche Untertanen der beiden Reiche, so Christen wie Moslems, denen welche Freveltaten²⁷ zur Last fallen, von einem Reich ins andere überwechseln, werden sie auf einen vorhergehenden Antrag hin²⁸ ausgeliefert werden.²⁹

ART. III

Alle Tartaren-Stämme der Krim, von Budziack, von Cuban, von Yedessan, Dsiamluiluk und Sedikul werden alle ohne irgendeine Ausnahme von den beiden Reichen als frei, unmittelbar³⁰, sowie als unabhängig von allen fremden Mächten anerkannt werden; & wie sie unter der unmittelbaren Macht deren eigenen, aus der Rasse Dschingiskhans gewählten Khans stehen, der mit der einhelligen Zustimmung aller Tartaren-Völker zum Khan bestellt wird, und unter wessen Regierung sie ihren Gesetzen & ihren alten Gebräuchen folgen, ohne irgendeiner fremden Macht darüber Rechenschaft abzulegen; wird sich weder der Hof Russlands, noch die Ottomanische Pforte in die Wahl des besagten Khans einmischen, noch auch in deren innere politischen oder zivilen Angelegenheiten; sondern werden diese Stämme in ihrem politischen und zivilen Stand³¹ auf dieselbe Weise anerkannt werden, wie die anderen Mächte, die sich selbst regieren und nur von Gott selbst abhängen³². Was die Religion angeht, werden sie, - von der Erwartung

²⁵ Sodass Konvertiten (vom politischen Tatbestand) ausgenommen sind.

²⁶ Denn die gerade bestimmte Ausnahme gilt nicht für (wenn auch religiöse) Täter schwerer Verbrechen.

²⁷ *Forfaits*, was nämlich synonym (nur) zu den eingangs erwähnten grausamen Verbrechen ist.

²⁸ Während eingangs des Artikels von einem Antrag nicht die Rede ist.

²⁹ Es bleibt ein Graubereich von grausamen Tätern, die konvertieren. Diese Widersprüchlichkeit dient(e) beiden Seiten offensichtlich zur Erpressung und Nutzbarmachung von (auch religiös) eingegliederten Kriminellen.

³⁰ Reichsunmittelbar?

³¹ Eingedenk der Tatsache, dass, wenn ich mich recht entsinne, im 13. oder 14. Jahrhundert (und wahrscheinlich zufolge des Briefes Eduards II. an den Kaiser der Tartaren, Langley [1307]: siehe dessen lateinisches Original bei [du MONT](#), sowie meine [Übersetzung](#)) scharenweise Skythen zum Judentum konvertiert sind - so PROPYLÄEN *Weltgeschichte*, den exakten Nachweis muss ich derweil schuldig bleiben - ist hier an die [BALFOUR-Erklärung](#) (gleichsam als *contrarium actum*) zu denken.

³² Sowie im selben (sich auch auf Afrika auswirkenden) Zusammenhang an das Mandatssystem des Völkerbundes ([Artikel 22](#) des [Friedens von Versailles](#) [1919]).

ausgegangen, dass die Tartaren denselben Kult besitzen wie die Moslems, und dass der Sultan der souveräne Kalif des Islamismus ist - in dessen³³ Hinsicht den Grundsätzen ihrer³⁴ Religion folgend Regelungen treffen, nichtsdestotrotz ohne dass³⁵ die Festigung ihrer politischen Freiheit dadurch irgendeiner Gefahr ausgesetzt sei. Das Reich Russlands tritt den besagten Tartaren-Stämmen, mit Ausnahme der Festungen von Kertsch & von Jenikale mit deren Distrikten und Häfen, die Russland für sich zurückbehält, alle anderen Städte, Festungen, Ländereien, die es mit seinen Waffen³⁶ auf der Krim & im Cuban erobert hat, die Distrikte zwischen den Flüssen Berda, Konschiwode & dem Niepr, desgleichen wie alles ausgedehnte Land bis zu den Grenzen Polens zwischen dem Bug & dem Dnistr bis auf die Festung von Oczakow mit ihrem alten Distrikt, der, wie zuvor, der Pforte verbleiben wird, ab³⁷ & verspricht, nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages³⁸ & dem Austausch der Ratifikationen aus diesen Ländern alle seine Truppen abzuziehen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich gleichermaßen, von allen Ansprüchen auf die Festungen, Städte, Plätze etc. auf der Krim, im Cuban, & auf der Insel Taman zurückzutreten, dorthin niemals Garnisonen oder bewaffnete Truppen³⁹ zu entsenden, und infolgedessen den Tartaren, wie es Russland macht, diese Staaten mit einer vollen und ganzen Unabhängigkeit zurückzugeben. Die Hohe Pforte verspricht im Übrigen und feierlich, dass sie in die besagten Städte, Plätze und Gegenden niemals irgendwelche Garnisonen, noch bewaffnete Truppen, noch selbst irgendeinen Quartiermeister oder anderen Militärangehörigen, unter welchem Namen es auch sein könnte, ziehen lassen wird; sondern sie wird, nach dem Beispiel Russlands, alle Tartaren im Genuss deren Freiheit und Unabhängigkeit belassen.

³³ Des Islamismus.

³⁴ Offenbar nicht des Islams!

³⁵ Dies fordert mitunter eine gewisse religiös-konfessionelle Verstellung ab und fördert so nicht gerade die Volksgesundheit.

³⁶ Mit wessen sonst? Österreichischen!

³⁷ Siehe eine grafische Darstellung der Gebietsveränderungen rund um das Schwarze Meer anhand der Karten von [1772](#) und [1775](#), je des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, [IEGM](#), aus welchen jedoch die Unabhängigkeit der genannten Tartaren-Gebiete nicht hervorgeht.

³⁸ Zweifel bleiben offen, ob: nicht dieses.

³⁹ Diese Differenzierung, nach welcher nicht okkupierende, aber gleichwohl bewaffnete Truppen denkbar wären, erscheint nicht nur unrealistisch, sondern auch redundant. Denn selbst die hier vorweggenommenen bewaffneten UN-Truppen sind *de facto* (wenigstens partiell) Okkupant.

ART. IV

Wie dem Naturrecht⁴⁰ folgend es jeder Macht erlaubt ist, nach ihrem Gutdünken solche Anordnungen zu treffen, die sie in ihren eigenen Staaten als nützlich befindet, werden die beiden Reiche, diesem Prinzip folgend, eine vollkommene und unbegrenzte Freiheit haben, jedes in seinem Land & innerhalb dessen Grenzen, Forts, Städte, Märkte, Fabriken & Behausungen an solchen Stellen zu errichten, wie sie erachten, dass es am zuträglichsten sei, so wie die alten Festungen, Städte und Plätze zu verbessern.⁴¹

ART. V

Nach Abschluss dieses Friedens & der Erneuerung⁴² einer ernsten nachbarschaftlichen Freundschaft wird der Kaiserliche Hof Russlands bei der Hohen Pforte einen Minister von zweitem Rang unterhalten; nämlich einen Gesandten oder bevollmächtigten Minister, für dessen Eigenheit er alle Achtung haben wird, die er den Ministern der geachtetsten Mächte entgegenbringt; & in allen seinen öffentlichen Funktionen wird dieser Minister immer und unmittelbar auf der Stufe nach jenem des Kaisers der Römer⁴³ stehen, vorausgesetzt, dass die Eigenheiten gleich wären; wenn er aber von einem höheren oder niedrigeren Rang wäre,⁴⁴ wird er unmittelbar dem Botschafter von Holland & in dessen Abwesenheit jenem der Republik Venedig⁴⁵ folgen.

ART. VI

⁴⁰ Gerade dieses gebietet unter den Kulturen, auf einander Rücksicht zu nehmen.

⁴¹ Wurzeln des Kapitalismus und der überbordenden Industrialisierung; immerhin aber beschränkt auf das eigene Territorium, sowie auf die Grenzen des Naturrechts (z. B. Immissionen und Knappheit).

⁴² Hier ist von Tatsächlichem die Rede!

⁴³ Die Römische Kaiserkrone wurde von [FRANZ II.](#) 1806, also ganze 32 Jahre später und bislang für immer niedergelegt.

⁴⁴ Hieraus folgt mehr als deutlich, dass die charakterliche und funktionelle Eigenheit des Menschen dessen Rang bestimmt.

⁴⁵ Diese wurde mit dem *Friedensvertrag von Campo-Formio zwischen der Französischen Republik und dem Römischen Kaiser*, vom 17. Oktober 1797, aufgeteilt und *de facto* abgeschafft. Siehe diesen Vertrag bei *DE CLERCO, Recueil des traités de la France*, Band I, Paris (1864), [S. 335](#), sowie in meiner [Übersetzung](#) aus dem Französischen.

Wenn während des Aufenthalts des Ministers Russlands bei der Hohen Pforte einer seiner Hausangestellten aus dem Grund des Diebstahls oder eines Kapitalverbrechens würde bestraft werden sollen, & wenn er, um seine Bestrafung zu vermeiden, Türke werden wollte, wird man auf dessen Absicht Bedacht haben; aber nachdem er seine Qual⁴⁶ erlitten haben und in seine Beute wieder eingesetzt worden sein wird, wird er nach der Erklärung des Ministers zur mohammedanischen Religion zugelassen werden. Diejenigen im Gegensatz dazu, welche in einem Zustand der Trunkenheit⁴⁷ Mitglieder davon sein wollten, werden dabei nicht als solche aufgenommen werden, wenn sie nicht nüchtern geworden wären und den Gebrauch der Vernunft wiedererlangt hätten; freilich wird deren Erklärung in Anwesenheit einer vom Minister benannten Person & eines unparteiischen Moslems zu erfolgen haben.

ART. VII

Die Hohe Pforte verspricht, die christliche Religion in allen deren Kirchen beständig zu beschützen, und stimmt auch dem zu, dass der Minister des Kaiserlichen Hofs von Russland ihr Darstellungen zugunsten der in Konstantinopel zu errichtenden Kirche unterbreite, so wie zugunsten jener, die sie bedienen werden, & verspricht, diese Ermahnungen als von einer achtbaren Person im Namen einer benachbarten, ernsthaft befreundeten Macht stammend zu empfangen.⁴⁸

ART. VIII

Den Untertanen des Russischen Reichs, so kirchlichen als weltlichen, wird zugestanden, nach Jerusalem und anderen der Aufmerksamkeit würdigen Plätzen zu reisen, ohne dass man von diesen Pilgern und Reisenden jemals ein *Caraccio*⁴⁹, eine Gebühr oder eine Abgabe verlange: weder in Jerusalem, noch an anderen Orten, noch selbst während sie reisen werden; sondern werden sie mit ausreichenden Pässen oder mit Fermanen ausgestattet werden, wie man sie den Untertanen anderer Mächte zugesteht. Während der Zeit, da sie im Ottomanischen Reich zukehren werden, wird

⁴⁶ *Supplice*. Folter?

⁴⁷ Ob hier auch andere Rauschursachen als Alkohol gemeint sind: sicherlich!

⁴⁸ Dies meint eine faktische Oberaufsicht der Pforte über die Religionsausübung der Russisch-Orthodoxen in Konstantinopel.

⁴⁹ Wahrscheinlich: Pferdefuhr- oder Voltigergeld.

ihnen weder Nachteil noch Unrecht angetan werden; sondern werden sie den Schutz der Gesetze genießen.⁵⁰

ART. IX

Die Dolmetscher⁵¹ der Russischen Minister in Konstantinopel, welcher Nationalität sie auch seien, jene, die man da bei den Staatsangelegenheiten beschäftigt, & die infolgedessen den beiden Reichen dienen, werden in den Aufträgen, die sie vonseiten ihrer jeweiligen Prinzipalen zu erfüllen haben werden,⁵² mit aller möglichen Milde behandelt werden, & man wird ihnen keinerlei Schwierigkeiten hervorrufen⁵³.

ART. X

Im Falle als sich während der Unterzeichnung⁵⁴ dieser Artikel des Friedens, & infolge der Befehle, welche die Generäle der beiden Armeen innerhalb dieses Zeitraumes erhalten könnten, am einen oder anderen Ort plötzlich etwas der Feindseligkeiten zutrüge, wird keine der beiden Parteien sie als eine Ungerechtigkeit ansehen, & alle Vorteile sowie die Prisen werden für verboten & von keinem Nutzen für beide Parteien erklärt werden.^{55, 56}

⁵⁰ Dies förderte wohl den Tourismus und die Bedeutung der Fortbewegungsgesnergie.

⁵¹ *Dragomans*. Siehe dazu TREVOUX, *Dictionnaire universel*, Band III, Paris (1771), S. 457 rSu.

⁵² Interessenkonflikte sind hier programmiert, wessen man sich offensichtlich bewusst war: daher die milde Behandlung.

⁵³ Eine Einladung zum Intrigieren gegen jene unter ihnen, die nicht parieren; bzw. beispielgebend für den Anwendungsbereich des Artikels II, oben.

⁵⁴ Gemeint ist der Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Ratifizierung, sofern dies nicht eine Anspielung auf bei der Unterzeichnung geübten Zwang sein sollte.

⁵⁵ Aber für Dritte?

⁵⁶ *Au cas que pendant ... il survienne des hostilités ... aucune des deux parties ne les interprétera*. Man beachte den Wechsel zwischen der Einzahl des *il* (hier mit *etwas* übersetzt) und der Mehrzahl der *les*, was sich auf die Gesamtheit der (möglichen) Feindseligkeiten bezieht, und somit Raum für Interpretation offen lässt.

ART. XI

Für den gemeinsamen Vorteil der beiden Reiche wird eine freie Verhandlung⁵⁷, & ohne Hindernis für die Handelsschiffe der beiden Mächte auf allen deren angrenzenden Meeren, aufgenommen werden, & die Hohe Pforte räumt den Russischen Handels- & sonstigen Schiffen die freie Einfahrt in ihre Häfen & ein, an allen ihren Plätzen zu denselben Bedingungen, wie es anderen Mächten eingeräumt ist, im Weißen Meer⁵⁸, (dem Archipel) & im Schwarzen Meer Handel zu treiben, dort alle Küsten, Reeden und Passagen & Kanäle, welche die Gewässer verbünden, zu frequentieren. Außerdem stimmt die Hohe Pforte zu, dass die Russischen Untertanen in ihren Staaten verkehren, so zur See als zu Lande; dass sie auf der Donau navigieren, mit allen Vorrechten & Vorteilen, welche die am meisten privilegierten Mächte genießen, wie die Englische & die Französische, welche die Pforte in den Handelsfreiheiten bevorzugter Weise favorisiert. Und die Kapitulationen⁵⁹ dieser beiden hier werden, so wie jene aller anderen Nationen, als ob sie hier Wort für Wort eingefügt worden wären, als Regel in allen Fällen für den Russischen Kommerz & dessen Händler von Nutzen sein, die, nachdem sie die Zölle gleichen Tarifs werden entrichtet haben, an alle Küsten & Häfen von einem Meer zum andern, so wie nach Konstantinopel, Waren aller Art werden transportieren und von dort exportieren können. Auf diese Weise wird den beiden Nationen der Handel & die Schiffahrt auf allen Gewässern ohne Unterscheidung zugestanden⁶⁰. Die beiden Mächte erteilen auch ihren jeweiligen Händlern die Freiheit, in ihren Staaten so lange Station zu machen, wie es deren Interesse & deren Angelegenheiten erfordern, während sie ihnen dieselbe Sicherheit & die Abgabenfreiheiten versprechen, welche die Untertanen befriedeter Mächte haben. Im Übrigen, wie die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in allem das Vorteilhafteste ist, ist die Hohe Pforte einverstanden, dass Russland Konsuln & Vizekonsuln an allen Plätzen, welche es

⁵⁷ Mag gut sein, dass diese Redaktion, dass diese Bestimmung gleich nach den "Feindseligkeiten während der Unterzeichnung" folgt, kein Zufall ist.

⁵⁸ Der Leser vergegenwärtige sich die geographische Lage dieses Meeres vor der Küste Finnlands. Ein Machteinflussbereich des Osmanischen Reichs, von dem man hierzulande in der Mittelschule nichts mitbekommt.

⁵⁹ Unter einer Kapitulation versteht man in diesem Zusammenhang einen völkerrechtlichen Vertrag, wonach sich im einen Staat aufhaltende Staatsangehörige des andern Staates (in bestimmten Angelegenheiten oder ausschließlich) unter des letzteren Konsulargerichtsbarkeit fallen sollen.

⁶⁰ Von wem?

für passend erachten wird, einrichtet, welche mit derselben Achting werden behandelt werden, wie die anderen Konsuln befreundeter Mächte. Die Hohe Pforte ermächtigt sie auch, *Baratli* genannte Übersetzer, das heißt Zertifizierte, zu unterhalten, denen Kaiserliche Patente werden bewilligt werden, & diese hier werden dieselben Privilegien genießen, welche die gleichen Dolmetscher⁶¹ im Dienste Englands, Frankreichs & der anderen Nationen haben. Russland gesteht den Untertanen der Hohen Pforte die Freiheit zu, in seinen Staaten zur See & zu Lande mit denselben Vorrechten & Vorteilen gegen die Entrichtung der gewöhnlichen Zölle nach dem Beispiel befreundeter Mächte Handel zu treiben. Was Unglücksfälle anlangt, die Schiffen widerfahren könnten, so wird ihnen in den beiden Reichen alle in gleichen Fällen unter den alliierten Mächten gebräuchliche Hilfe erteilt werden & die Sachen, die sie benötigen werden, werden ihnen zu den gewöhnlichen Preisen verschafft werden.

ART. XII

Im Falle als der Hof von Russland mit den Regentschaften Afrikas, wie Tripolis, Tunis & Algier, Handelsverträge abschließen wollte, verpflichtet sich die Hohe Pforte, ihren Kredit & ihre Autorität zur Erlangung dieser Absichten Russlands einzusetzen, & in Hinsicht dieser Staaten die Punkte, die etwa vereinbart worden wären, zu garantieren⁶².

ART. XIII

Die Hohe Pforte verspricht der Souveränin des Russischen Reichs, ihr in allen Verträgen und öffentlichen Schriften, so wie in allen Fällen, die auftreten werden, den heiligen Titel der "Kaiserin aller Russen", auf Türkisch: *Temamen Russiblerin Podissach*, beizutragen.⁶³



ART. XIV

Außer der häuslichen Kirche wird der Hof Russlands im Recht sein, nach dem Beispiel anderer Mächte eine Kirche im *Galata* Viertel, in der *Bey-Ugla* genannten Straße, errichten zu lassen, welche Kirche den Namen der russisch-orthodoxen Kirche tragen &

⁶¹ *Dragomans*.

⁶² Siehe aber Artikel XVI Pkt. 9!

⁶³ Das ist wohl auch im Zusammenhang mit Artikel III zu lesen.

stets unter dem Schutz des Ministers Russlands stehen sowie von allen Steuern ausgenommen & vor Angriffen in Deckung⁶⁴ sein wird.

ART. XV

Obwohl man aus der Art, nach der die Grenzen der beiden kontrahierenden Mächte festgelegt sind, schließen könnte, dass die Untertanen der beiden Seiten nicht mehr in Streitigkeiten & heftige Auseinandersetzungen verwickelt sein werden,⁶⁵ kommen die beiden Mächte nichtsdestotrotz überein, dass in allen unerwarteten Fällen & um alles zu vermeiden, das unvorteilhaften Einfluss auf die Verträge üben könnte, jeder dieser Fälle von den Gouverneuren & Grenzkommandanten gemeinsam mit den weiter unten⁶⁶ benannten Kommissaren besprochen werden wird, die nach einer genauen Untersuchung unverweilt an jene, die es angeht, die Sorge übergeben werden, Recht zu sprechen,⁶⁷ aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass solch ein Fall niemals zu einem Vorwand zur geringsten Veränderung der Freundschaft und des guten Einvernehmens dienen wird, die durch den vorliegenden Vertrag hergestellt⁶⁸ sind.

ART. XVI

Russland gibt an die Hohe Pforte Bessarabien mit den Städten Ackerman, Kilia & Ismailow, den Märkten und Dörfern so wie alle deren Zugehörigkeiten ebenso wie die Walachei & Moldawien, darin enthalten alle Festungen, Städte, Märkte und Dörfer, die sich

⁶⁴ *À couvert d'attaques.* Deckung ist etwas, was bewusst eingenommen wird. Daraus folgt dreierlei: 1. dass mit religiös motivierten und prädestinierten Angriffen gerechnet wurde; 2. dass man davor, wie gesagt, bewusst in Deckung gehen würde; was 3. nur möglich sein würde, wenn beide davon, vom Angriff, im Vorhinein wissen würden.

⁶⁵ Darin kann man im umgekehrten Sinne getrost ein Aviso für den griechisch-türkischen Grenzkonflikt des 20. Jahrhunderts erblicken; sowie für die willkürliche imperiale Grenzziehung in Afrika.

⁶⁶ Solche sind im folgenden Vertragstext nicht auszumachen!

⁶⁷ *De faire droit.* Ein glatter Bruch des Gewaltenteilungsprinzips. Man denke auch an jene, die heute über Grenzstreitigkeiten zu befinden haben, den IGH in Den Haag etwa.

⁶⁸ Dies kann wohl nur der Fall sein, was das Verhältnis der unmittelbaren Akteure angeht.

darin befinden⁶⁹, zurück. Nichtsdestotrotz nimmt die Hohe Pforte sie unter den folgenden Vorbehalten und Bedingungen mit dem feierlichen Versprechen zurück, sie gewissenhaft zu erfüllen:

1) Eine gänzliche und vollkommene Amnestie zugunsten der Untertanen der besagten Fürstentümer zu erlassen, welchen Ranges, welcher Unterscheidung oder Beschaffenheit, welchen Namens oder Stammes sie sein mögen, für alle ohne Unterschied, & jenem ersten Artikel folgend die Klagen gegen all jene, die angeklagt oder verdächtigt sind oder sein werden, gegen das Interesse der Pforte agiert zu haben, in einem ewigen Vergessen zu begraben, & sie in den Rängen, Anstellungen, Gütern & Besitztümern, die sie vor dem gegenwärtigen Krieg besessen hätten, wiederherzustellen.

2) Auf keine wie immer geartete Weise Hindernis für die Ausübung des göttlichen, in jeder Hinsicht freien Kultes zu bilden, noch das Bauwesen⁷¹ neuer Kirchen zu behindern, noch die Reparatur alter so, wie sie zuvor waren.

3) Gegenüber den Klöstern und anderen Privatpersonen die Güter und Besitzungen rund um Braïla, Choczim, Bender &c., die ihnen seit alters gehörten, ihnen aber seitdem entgegen der Gerechtigkeit weggenommen worden sind,⁷³ & die heute unter dem Namen Raja bekannt sind, zu verbessern.

4) Die Kleriker ihrem Rang folgend anzuerkennen & zu achten.

5) Den Familien, die deren Heimat verlassen und sich in ein anderes Land zurückziehen wollen, zu erlauben, dass sie deren Güter mitnehmen; & wie die besagten Familien, um ihre Angelegenheiten zu regeln, einen bestimmten Zeitraum benötigen, räumt

⁶⁹ Dieser tautologische Pleonasmus: "darin enthalten ... darin befinden", kann als Beweis für die Üblichkeit von "politischen Enklaven" fremder Nationalität, oder fremd dominiert, angesehen werden.

⁷⁰ Man beachte den Unterschied zu den Regelungen in Artikel II, aber auch im folgenden Pkt. 5.

⁷¹ *La bâtisse.*

⁷² Übertragen kann darunter auch ein Plan für die notwendige Läuterung des vom Weg abgekommenen Glaubensbekenntnisses verstanden werden; sehr wohl aber auch die Gründung neuer.

⁷³ *Nota bene:* nicht zurückgeben, sondern den verletzten Status unter Ausschluss der Verjährung erneut feststellen, und in Vorbereitung einer zukünftigen Rückgabe bewirtschaften.

man⁷⁴ ihnen für deren Auswanderung einen solchen von einem Jahr ein, gerechnet ab dem Tag der Ratifizierung dieses Vertrags.

6) Von ihnen nichts an Geld oder Wertsachen⁷⁵ aus dem Grund alter Schulden, welcher Natur sie auch sein könnten, zu verlangen.

7) Von den Einwohnern während zweier Jahre, ab dem Tage der Ratifizierung des vorliegenden Vertrags, keinen Beitrag für die gesamte Kriegszeit, noch die während seiner Dauer erlittenen Schäden zu begehren.

8) Nach Ablauf dieses Zeitraumes, verspricht die Hohe Pforte, alle mögliche Mäßigung bei der Einführung von Geldabgaben anzuwenden, mit ihrer Einhebung alle fünf Jahre gewisse Beamte zu betrauen, & dass, nachdem die Einwohner diese Pflicht erfüllt hätten, sie von keinem Pascha noch Gouverneur noch von jeder anderen Person jemals werden belästigt werden, und dass keinerlei höhere Zahlung oder Steuer, unter welchem Namen oder Vorwand auch immer es sei, abgenötigt werden könnte; sondern werden sie an denselben Vergünstigungen teilhaben, welche sie unter der Regentschaft des Sultans MEHMED IV.⁷⁶, von läblichem Gedenken, des hochwürdigen Vaters Seiner Hoheit, genossen haben.

9) Es wird den Souveränen der beiden Fürstentümer von Moldawien & von der Walachei, einem jeden von ihnen für sich, zugestanden, bei der Hohen Pforte Gesandte der griechischen Religion zu unterhalten, die mit deren Angelegenheiten betraut sind, & die Staatsminister werden im Interesse der besagten Fürstentümer darüber wachen, dass sie von der Hohen Pforte bevorzugt empfangen und in deren Schwäche als Männer angesehen werden, die vom Völkerrecht profitieren, das heißt, von jeder Unterdrückung ausgenommen sind⁷⁷.

10) Die Hohe Pforte stimmt auch dem zu, dass, dem Erfordernis der Umstände der besagten Fürstentümer folgend, die Minister des Kaiserlichen Hofs Russlands bei ihr zu deren Gunsten einschreiten, & verspricht, mit jener freundschaftlichen und re-

⁷⁴ Vergleiche mit dieser unpersönlichen Form die Textierung in Artikel XVII Pkt. 4; sowie hier den Pkt. 1 in Zusammenhang mit Artikel II (erpresste "Gesandte")!

⁷⁵ Dafür aber Dienste?

⁷⁶ [Dieser](#) war nicht Vater, sondern Großvater des kontrahierenden Sultans; so zumindest [wikipedia.org](#).

⁷⁷ Eine **modern-vorimperialistische** Bestätigung (mit weitreichenden Auswirkungen!) der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regel, dass im internationalen Verkehr zu Friedenszeiten kein Zwang stattzuhaben hat.

spektvollen Achtung, welche die Mächte für einander wechselseitig haben, die Vorstellungen in Erwägung zu ziehen, welche bei deren Gelegenheit ihr gegenüber werden vorgenommen werden.

ART. XVII

Das Russische Reich stellt alle Inseln im Archipel⁷⁸ an die Hohe Pforte zurück⁷⁹, die nichtsdestotrotz unter der Vormacht⁸⁰ Russlands stehen⁸¹. Im Gegenzug verspricht die Pforte ihrerseits:

1) Die Bedingungen gewissenhaft zu beobachten, die im ersten Artikel hinsichtlich der Freundschaft & des gänzlichen Vergessens aller Arten der Anklagen & der Verdächtigungen vereinbart worden sind, welche gegen die Untertanen erhoben wurden, als ob sie sich zum Nachteil des Interesses der Pforte verhalten hätten.⁸²

2) Dass von jetzt an & für immer die christliche Religion nicht mehr auch nur der geringsten Verfolgung ausgesetzt, noch ihr untersagt sein wird, deren Kirchen zu sanieren & wiederaufzubauen, noch dass deren Kleriker jemals verspottet & verfolgt würden, auf welche Weise es auch immer sein könnte.

3) Dass in zwei Jahren, zu zählen ab dem Tag der Restituirung dieser Inseln, die in der Macht⁸³ Russlands gestanden haben,⁸⁴ von deren⁸⁵ Einwohnern keinerlei Steuer aus dem Grund der Folge- & Flurschäden gefordert werden wird, die während des Verlaufs des gegenwärtigen Krieges erlitten worden sind.

4) Dass es den Familien, die deren Heimat werden verlassen wollen, freistehen wird, deren⁸⁶ Güter & was ihnen gehört, mit sich zu nehmen; & dass, damit sie ihre Angelegenheiten anständig in Ordnung bringen können, ein Zeitraum von einem Jahr zugestan-

⁷⁸ Das kann nur den Griechischen meinen; vgl. auch schon in Art. XI., wo die gesetzte Klammer offenbar für dessen beide Seiten steht.

⁷⁹ Diese - eingeschränkte: siehe sogleich - Rückgabe sollte nur Exekutives, wohl insbesondere Fiskalisches umfassen.

⁸⁰ Nämlich der politischen.

⁸¹ Vergleiche dies mit der Wendung im folgenden Pkt. 3!

⁸² Der Konjunktiv stellt eine Einschränkung der Anwendung auf Fehlverdachte dar.

⁸³ Dies meint faktische, vollständige (fiskale und politische) Macht.

⁸⁴ Vergleiche damit die Wendung im Einleitungssatz dieses Artikels, welche demgegenüber einen weiteren Radius umspannt: erreicht durch faktische, nicht rechtliche, Übergabe!

⁸⁵ Sehr wohl demnach von den anderen nach der ersten der beiden hier verglichenen Wendungen.

⁸⁶ Somit kann hier fraglich sein, wer damit gemeint ist.

den werden wird⁸⁷, beginnend mit dem Tag der Ratifizierung dieses Vertrags.

5) Dass in dem Falle, als bei der Abfahrt der Russischen Flotte, die in drei Monaten nach der besagten Ratifizierung wird stattfinden müssen, sie etwas benötigen sollte, die Pforte alles wird beistellen, wessen sie entbehren könnte.

ART. XVIII

Das an der Mündung des Dnepr gelegene Fort Kinburn & ein Distrikt, der sich bis zum linken Ufer dieses Flusses erstreckt, so wie der Winkel, dessen Bruyèregehölze den Zwischenbereich von Bug & Dnepr bilden, werden immer vollständig & unbestreitbar in der Macht⁸⁸ des Russischen Reichs verbleiben.

ART. XIX

Die auf der Krim gelegenen Festungen von Jenicale & von Kertsch mit ihren Wäldern & allem, was sich darin befindet, so wie deren Gerichtsbezirk, der sich vom Schwarzen Meer entlang der alten Grenzen von Kerose bis zur Bubace genannten Gegend in gerader Linie gegenüber dem Asowschen Meer erstreckt, wird auch in vollständigem, dauerhaftem & unbestreitbarem Eigentum bei Russland verbleiben.

ART. XX

Die Stadt Asow mit ihrem Gerichtsbezirk & ihren Grenzen, wie sie durch den zwischen dem Gouverneur TOLSTOI & dem Gouverneur ACCIUK-HASSAN-PACHA im Jahre 1700, namentlich im Jahre 1113 nach der Zählart der Ottomanen, verabschiedeten Vertrag festgelegt werden, wird dauerhaft dem Russischen Reich gehören.

ART. XXI

Die beiden Kabardien, das große & das kleine, werden – davon ausgegangen, dass sie durch ihre Nachbarschaft mit den Tartaren in gutem Einvernehmen mit dem Khan der Krim leben & dem Kaiserlichen Hof Russlands treu ergeben sind – sich mit ihrem Rat & dem Chef der Tartaren nach dem Willen des Khans der Krim betragen.

⁸⁷ Vergleiche damit die anders gewählte Satzung in Art. XVI Pkt. 5!

⁸⁸ Offenbar nicht gemeint ist die formelle Souveränität darüber.

ART. XXII

Die beiden Reiche haben beschlossen, die Verträge & eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich jenes von Belgrad, abzuschaffen und zu vergessen,⁸⁹ sie in Zukunft gar nicht anzurufen, noch sich daraus einen Anspruchsgrund abzuleiten, mit Ausnahme nur der Konvention aus dem Jahre 1700 zwischen dem Gouverneur TOLSTOI & dem Kommandanten ACCIUK-HASSAN-PACHA betreffend die Grenzen des Gerichtsbezirks von Asow & die Festlegung der Grenzen von Cuban, welche Konvention unabänderlich sein wird.

ART. XXIII

Die von den Russischen Waffen eroberten Festungen in Georgien, Mingrelien, Bazdadzik & Tscherban werden an deren ehemaligen Besitzer zurückgegeben werden; aber jene, welche die Hohe Pforte seit Menschengedenken besetzt hat, sollen bestimmt sein, ihr zu gehören, & nach der Bestätigung dieses Vertrags werden die Russischen Truppen Georgien & Mingrelien binnen der vorgeschriebenen Frist evakuieren. Ihrerseits verpflichtet sich die Pforte in Übereinstimmung mit dem ersten Artikel gegenüber diesen Völkern, von denen sie während des Verlaufs dieses Krieges Nachteile erlitten hat, ihnen gleichermaßen eine vollkommene Amnestie zuzugestehen. Sie verzichtet auch ernsthaft & für immer auf geschlechtliche Personendienste & auf den Tribut junger Leute⁹⁰ besagter Provinzen, so wie auf alle anderen Arten der Besteuerung, unter dem festen Versprechen, in den genannten Gegenden als ihre Untertanen nur jene anzuerkennen, von denen man da beweisen kann, dass sie schon zuvor solche waren. Alle diese Regionen & die befestigten Plätze werden deren Schutz & unmittelbaren Regentschaften unterworfen bleiben, wie sie einst von den Georgiern & Mingreliern besessen worden waren, mit dem Verbot, auf irgendeine Weise deren Religion, Klöster & Kirchen zu unterdrücken, oder die Verbesserung der alten & den Bau von neuen

⁸⁹ Ein Beleg für die Rechtsauffassung, wonach die Kriegsführung zwischen Parteien eines völkerrechtlichen Vertrags nicht *eo ipso* zu dessen Aufhebung führt, es hierfür vielmehr eines *contrarii actus* bedarf, einen welchen der Krieg grundsätzlich nicht darstellt.

⁹⁰ *Tribut des personnes du sexe & de jeunes gens.* Mancherlei Leute mit Sexuellem zu kompromittieren, war offenkundig bereits zu jener Zeit Gang und Gäbe.

Tempeln zu verhindern, und noch viel weniger zu erlauben, dass sie im Besitz deren Güter belästigt würden, sei es durch den Gouverneur von Tschildir oder durch welche anderen Chefs auch immer. Im Übrigen wird sich Russland, angesichts dessen, dass die besagten Völker als Untertanen der Hohen Pforte angesehen werden sollen, nicht in diese Angelegenheiten einmischen.

ART. XXIV

Unmittelbar nach der Unterzeichnung & der Bekräftigung⁹¹ dieser Artikel werden sich alle Russischen Truppen, die am rechten Ufer der Donau in Bulgarien sind, zurückziehen & sich innert eines Monats nach der Unterzeichnung auf das linke Ufer dieses Flusses begeben. Wenn alle Truppen die Donau übergesetzt haben werden, wird man⁹² das Schloss von Hirsowa evakuieren und den Türken übergeben, nicht aber ehe alle Russischen Truppen auf das linke Ufer der Donau übergesetzt hätten. In der Folge wird man beginnen, an die Evakuierung der Walachei & Bessarabiens zu schreiten, & zugleich, für welches Ergebnis eine Frist von zwei Monaten vorgeschrieben wird, und nachdem zunächst alle Truppen diese beiden Provinzen werden verlassen haben, wird man den Türken einerseits die Festung von Giurgewo & andererseits die Stadt Ismail zurückgeben, desgleichen das Fort Kilia, dann Ackerman, nachdem die Russischen Garnisonen dieser Plätze sie aufgegeben haben werden, um den anderen Truppen zu folgen; so dass man für die Evakuierung dieser beiden Länder eine Frist von zwei Monaten festgelegt hat. Wenn alle diese Dispositionen vollzogen sein werden, wird die ganze Kaiserliche Russische Armee Moldawien verlassen & auf das linke Ufer des Dnister zurückkehren; derart dass die Evakuierung aller dieser Plätze & Länder nach der Unterzeichnung dieses dauernden Friedens & der Wiederherstellung dieser Freundschaft zwischen den beiden Reichen stattfinden wird. Und wenn die ganze Russische Armee auf das linken Ufer des Dnister zurückgekehrt sein wird, werden die Festungen Choczim & Bender an die Türken zurückgegeben; jedoch nur zu diesen Bedingungen, dass zur selben Zeit das Schloss von Kinburn mit seinem Gerichtsbezirk, wie

⁹¹ Confirmation. Das ist nicht (der *terminus technicus*) Ratifizierung! Ein weiterer Hinweis darauf, dass man sich der schwachen Vertretungskonstellation bewusst, bzw. dass diese sogar beabsichtigt war.

⁹² Auch diese sowie die in der Folge mehrmals gesetzte Unpersönlichkeit deutet stark auf eine (wohl Gewalt übende bzw. meuternde) dritte Partei hin, die sich abgespalten hätte.

er beschrieben ist, & der Winkel, dessen Bruyèregehölze den Zwischenbereich der Flüsse Bug & Dneper bilden, so wie es in Artikel XVII vereinbart ist, dem Reich Russlands geliefert worden sein werden, um von ihm aufgrund des Titels dauernden & unbestreitbaren Eigentums besessen zu werden. Was die Inseln des Archipels angeht, werden sie die Kaiserliche Russische Flotte & die Armeen, die sich dort befinden, in denselben Zustand, in dem sie ursprünglich zur unzweifelhaften Herrschaft der Pforte gehört haben, zurückstellen; & dies sobald es die Arrangements & die Dispositionen der Kaiserlichen Russischen Flotte werden erlauben können; so dass es hinsichtlich des Abstands überhaupt nicht möglich ist, einen bestimmten Zeitpunkt für diesen Zweck zu bestimmen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich als befreundete Macht, die Abfahrt der besagten Flotte voranzutreiben & sie mit allem hierfür Notwendigen zu versehen. Solange wie die Kaiserlichen Russischen Truppen sich noch in den Provinzen, die der Pforte übergeben werden müssen, aufhalten werden, wird deren Regentschaft & Verfassung weiter bestehen, wie sie gewesen ist & unter der aktuellen Verwaltung; derart dass bis zu der Zeit, die für die vollständige Evakuierung aller Kaiserlichen Russischen Truppen festgesetzt ist, die Pforte sich nicht in die Regentschaft der besagten Provinzen einmischen wird, & die Russischen Truppen bis zuletzt fortfahren werden, sich mit allem auszustatten, was zu deren Unterhalt nötig ist, & sich aller Vereinfachungen & Leichtigkeiten zu bedienen, wie sie es gegenwärtig noch tun. Die Truppen der Pforte werden überhaupt nicht ermächtigt, den Fuß in die zurückzugebenden Festungen zu setzen, noch viel weniger, in den Ländern, die ihr zurückgegeben werden sollen, Macht auszuüben, bevor der Russische Kommandant jenen, der von der Pforte benannt werden wird, von der Evakuierung einer jeden Festung oder eines jeden Landes in Kenntnis gesetzt hätte. Die Russischen Truppen werden sich nach ihrem Gutdünken der Kriegs- & Feuermunitionslager⁹³ bemächtigen, welche sich allein zur Reserve der Türkischen Artillerie, wie sie dort derzeit besteht, in den Festungen und Städten befinden. Die Bewohner, welchen Alters, welcher Nation & welchen Landes sie auch sein könnten, die in den Kaiserlichen Russischen Truppen Dienst versehen haben, so wie jene, die nach einem Jahr, wie in den Artikeln XVI & XVII vereinbart, sich an einen anderen Platz oder ein anderes Land werden zurückziehen wollen, werden dazu die Freiheit haben, &

⁹³ *Des magazins de munitions de guerre & de bouche.* Vgl. zu *bouche* MÖZIN, Vollständiges Wörterbuch der deutschen und französischen Sprache, Band I, Stuttgart (1840), [S. 203](#) rSM.

nach diesen Artikeln, zur Beobachtung welcher die Hohe Pforte sich jetzt & während der vorgeschriebenen Zeit verpflichtet, sogar mit dem Versprechen, in keiner Weise dagegen zu verstößen.

Art. XXV

Alle Kriegsgefangenen & Sklaven, von welchem Rang, welcher Stellung & welchem Land sie auch sein könnten, die sich in den beiden Reichen befinden, ausgenommen⁹⁴ jene, die in Russland die christliche Religion angenommen haben, oder in der Türkei die Mohammedanische Sekte, werden nach dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags von allem frei sein, ebenso wie alle anderen Christen in Gefangenschaft; nämlich Polen, Moldawier, Walachen, Peloponnesier, Bewohner der Inseln & Georgier, alle ohne die geringste Unterscheidung so wie Russen & Türken, die sich in solchen Fällen befinden.

Art. XXVI

Der Kommandant der Russischen Armee auf der Krim & jener von Oczakow werden sich unverzüglich die Dinge mitteilen, die sie jeweils betreffen. Sie werden Vertrauenspersonen für die Auslieferung des Forts Kinburn &c. benennen, von welcher sie, nachdem sie vollzogen worden sein wird, dem General-Feldmarschall & dem Großwesir Nachricht geben werden.

Art. XXVII

Um diesen Frieden & diese ernste Freundschaft zwischen den beiden Höfen wirksamer zu machen, werden sie sich jeweils außerordentliche Botschafter zuschicken, die den gesicherten Friedensvertrag & die Ratifikationen der beiden Reiche bekräftigen werden, welcher Vertretungen Zeitdauer mit der Bestätigung der beiden Höfe festgelegt werden wird. Diese Botschafter werden sich während derselben Zeit an den Grenzen treffen & sich gegenseitig mit allen Formalitäten & den Höflichkeitsbezeugungen besuchen, die zwischen den Botschaftern der Pforte & jenen der Europäischen Mächte in Gebrauch sind.

⁹⁴ Vgl. damit Art. II!

Art. XXVIII

Sobald diese Artikel eines dauernden Friedens vom obenge nannten Fürsten REPNIN &c., von NISSANGI-RESMI-ACHMED EFFENDI & IBRAHIM-MUNIH-REIS EFFENDI werden unterzeichnet werden, werden alle Feindseligkeiten zwischen den großen Armeen & allen anderen losgelösten, jeweiligen Corps, so zur See als zu Lande, aufhören, & und es wird von den zu diesem Behufe notwendigen Kurieren un verweilt ausgesandt werden.

Und wie der Abschluss dieses zwischen den beiden Souveränen Mächten geschlossenen Friedens den Chefkommandanten deren Armeen, dem General-Feldmarschall Graf ROMANZOW & dem Großwesir MOUSSON-ZADE-MEHMED PASCHA, anvertraut ist, haben diese beiden Kommandanten kraft der Bevollmächtigungen, mit denen sie vonseiten deren Souveränen ausgestattet worden waren, alle in dem gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Artikel in den russischen & italienischen &c. Sprachen unterzeichnet & mit deren Siegeln bekräftigt, als wie sie in deren Anwesenheit wirklich aufgesetzt worden waren. Geschehen am Felde nahe der Stadt Küçük Kaynarca, am 10. Juli (alten Stils) 1774.

(L. S.) NIC. DE REPNIN.

(L. S.) NESSANGI-RESMI-
ACHMET-EFFENDI.

(L. S.) IBRAHIM-MUNI-
REIS-EFFENDI.

Bestätigt:

(L. S.) P. DE ROMANZOW.

(L. S.) MOUSSON-ZADE-
MEHEMED-PACHA.

Separate Artikel.⁹⁵

ART. 1. – Obwohl im Artikel 17 des heute unterzeichneten Friedensvertrags erklärt wird, dass in drei Monaten die kaiserliche russische Flotte die Inseln des Archipels wird evakuieren müssen, wie auch im Artikel 24 desselben Vertrags erklärt wird, dass in einem solchen zeitlichen Abstand es nicht möglich ist, genau festzulegen, welche Zeit nötig sein wird, sind wir einig geworden, uns an diesen letzten Artikel zu halten. In Folge wessen wiederholen wir, dass die besagte kaiserliche russische Flotte den Archipel ehest möglich evakuieren wird, ohne hierfür eine begrenzte Zeit zu bestimmen; und, um den Vollzug dieser Evakuierung zu erleichtern, wird die Hohe Pforte ihr alles liefern, was für ihre Reise benötigt werden wird, soweit dies von Ihr abhängen wird.

Dieser Separatartikel wird zusammen mit dem ganzen Vertrag dieselbe Bestätigung erhalten, und wir verleihen ihm dieselbe Kraft und Beständigkeit, wie falls er Wort für Wort auf dem heute unterzeichneten Vertrag gestanden hatte, im Glauben wovon wir ihn eigenhändig unterzeichnet und mit unserem Siegel gestempelt haben.

Am Felde nahe Küçük Kaynarca, den 10./21. Juli 1774.

ART. 2. – Durch diesen Separatartikel wird geregelt und eingerichtet, dass die Hohe Pforte an das Russische Reich für die Ausgaben des Krieges in drei Raten die Summe von 15.000 Beutel⁹⁶, oder 7 ½ Millionen Piaster bezahlen wird, die in russischem Geld 4 ½ Millionen Rubel ausmachen. Die erste Rate dieser Zahlung wird am 1. Jänner des Jahres 1775, die 2. Rate der Zahlung am 1. Jänner 1776, die 3. Zahlung am 1. Jänner 1777 erfolgen. Jede Zahlung von 5.000 Beuteln wird durch die Hohe Pforte an den bei der besagten Hohen Pforte akkreditierten Russischen Minister getätigt werden; und wenn der Hof Russlands außer dem⁹⁷ welche andere Sicherheit wollte, wird ihn die Ottomanische Pforte darin zufriedenstellen, worin⁹⁸ Sie sich gewissenhaft verpflichtet.

⁹⁵ Diese in ihrem, hier übersetztem, authentischem Französisch zu finden bei NORADOUNGHIAN, *Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman*, Band I, Paris (1897), [S. 333](#).

⁹⁶ Sc. "türkische Beutel", die je 500 Piaster enthalten; siehe dazu MOZIN, *aaO*, [S. 211](#) rSM.

⁹⁷ Schuldknechtschaft (eines Ministers)?

⁹⁸ Sc. in dem Wollen (des Russischen Hofes).

Dieser Separatartikel wird seine Bestätigung zusammen mit dem ganzen heute unterzeichneten Vertrag haben, und wir verleihen ihm dieselbe Kraft und dieselbe Beständigkeit, wie falls⁹⁹ er Wort für Wort auf dem heute zwischen den beiden jeweiligen Reichen abgeschlossenen Vertrag gestanden hatte; im Glauben wovon wir ihn eigenhändig unterzeichnet und mit unseren Siegeln ge-stempelt haben.

Am Felde nahe Küçük Kaynarca, den 10./21. Juli 1774.

Fin.

⁹⁹ Diese in beiden Separatartikeln gebrauchte Satzung (zusammen mit deren Prädikat im Plusquamperfekt des Indikativs) bewirkt logisch die Umkehrung des vermeintlichen Zwecks der Integration ihrer in den Hauptvertrag.